

-42-

**Bedarfsprüfung zur Durchführung des Förderprojektes MOQI mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Maßnahmenzeitraum von 01.10.2015 bis 30.09.2018, Bedarfsprüfung Nr. 141/39/03/16**

**kalkulierte Projektkosten für die Gesamtlaufzeit 1.047.990,70 Euro;  
vergaberelevante Auftragssumme 115.546,22 Euro netto/137.500Euro brutto,  
RPA Vergabe Nr. 141/26/8816**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.06.2016, Eingang per Mail am 17.06.2016, leiten Sie mir die Bedarfsprüfung für das o.g. Förderprojekt bzw. die innerhalb dieses Förderprojektes zu vergebende Dienstleistung an den Internationalen Bund, IB West GmbH für Bildung und soziale Dienste zu.

Die Kalkulation des Projektes umfasst während der dreijährigen Laufzeit ein Volumen von 943.191,61 Euro zuzüglich des von -42- zu leistenden Eigenanteils von 62.592,05 Euro und weiteren 42.207,04 Euro Eigenanteil der TAS, als Teilprojekträger. Als wichtiger Bestandteil der Projektkonzeption und zur Erreichung des Förderzweckes wird das bei der IB West gGmbH vorhandene Dienstleistungsspektrum benötigt, dass Mittels Vergabe beauftragt werden soll.

Das Projekt wurde bereits zum 01.10.2015 aufgenommen mit den sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden rechtlichen Verpflichtungen. Eine Bedarfsprüfung mit entsprechender Beteiligung der politischen Gremien ist im Vorfeld des Verfahrens nicht mehr möglich. Damit nimmt -14- den Bedarf nur noch zur Kenntnis.

Nach den Bestimmungen der Richtlinie für die Bedarfsprüfung kann erst nach Abschluss der Bedarfsprüfung das Beschaffungsverfahren, das Liefer- und Dienstleistungsaufträge umfasst, eingeleitet werden. In Abhängigkeit von den sich aus der Zuständigkeitsordnung ergebenden Wertgrenzen, ist zudem ein Bedarfsfeststellungsbeschluss des zuständigen Fachausschusses bzw. final die Entscheidung des Rates der Stadt Köln erforderlich.

Zukünftig bitte ich auf die Durchführung eines richtlinienkonformen Bedarfsprüfungsverfahrens zu achten, siehe hierzu auch die neu in Kraft getretene Bedarfsprüfungsrichtlinie der Stadt Köln vom 08.06.2016.

In Bezug auf EU-Projekte möchte ich auf das spezielle Vorberatungsrecht des Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen, Vergabe, Internationales nach § 10 (2) Nr. 8 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hinweisen.

Über das Intranet ist der von 01/4-, Büro für Internationale Angelegenheiten, erstellte Leitfa-  
den für die Arbeit in EU-Projekten, mit Informationen rund um das Thema zu den  
EU-Förderprogrammen und die Durchführung von Projekten verfügbar. Im Hinblick auf die zu  
erwartende Zunahme von Projekten mit finanzieller Beteiligung von nationalen Zuschussge-  
bern in Verbindung mit EU geförderten Projekten können diese Ausführungen eine wertvolle  
Hilfestellung bei zukünftigen Projekten bieten.

Zu der Thematik der Prüfung des Verwendungsnachweises entspr. Punkt 7.2 der Allgemei-  
nen Nebenbestimmungen zur Projektförderung möchte ich an dieser Stelle auf das separate  
Schreiben von -141/2- vom 24.06.2016 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a horizontal line and a vertical line ending in a small hook.